

6. Der Leiter der Abteilung für Ernährung ist verpflichtet, den Beirat in der Regel einmal im Monat einzuladen. In der Sitzung soll der Leiter der Abteilung für Ernährung oder sein Stellvertreter über die Lage der Lebensmittelversorgung berichten.
7. über die Sitzungen des Beirates sind Niederschriften anzufertigen, die von allen anwesenden Mitgliedern des Beirates zu unterschreiben sind.  
über die Beschlüsse und Beratungen des Beirates kann die Tagespresse unterrichtet werden,

soweit sich die Beratungsgegenstände für eine Veröffentlichung eignen.

8. Die Mitglieder des Beirates arbeiten ehrenamtlich.

Berlin, den 15. Oktober 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin

»  
Dr. Werner

Klimpel

## j Wirtschaft

### Verordnung über Auskunftspflicht

#### § 1

##### Auskunfts berechtigung

Der Magistrat ist berechtigt, jederzeit Auskunft über wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere über Vorräte und Preise sowie über Leistungen, Betriebseinrichtungen und Leistungsfähigkeit von Unternehmungen oder Betrieben und Angehörigen freier Berufe zu verlangen.

#### § 2

##### Auskunftspflichtige

Zur Auskunft sind verpflichtet:

1. Gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmer, Angehörige freier Berufe sowie Unternehmerverbände und Vereinigungen, auch wenn sie sich in der Abwicklung befinden.

Die Verpflichtung zur Auskunft trifft diejenigen Personen, die zur Vertretung oder Geschäftsführung befugt sind oder bis zum 8. Mai 1945 befugt waren.

2. Personen, welche Gegenstände, über die Auskunft verlangt wird, in Gewahrsam haben oder gehabt haben oder auf Lieferung solcher Gegenstände Anspruch haben.

#### § 3

##### Anforderung und Erteilung der Auskunft

1. Die Auskunft kann durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Anfrage bei den Auskunftspflichtigen erfordert werden.
2. Es kann mündliche und schriftliche Auskunft verlangt werden; auch Abschriften, Auszüge und Zusammenstellungen aus Geschäftsbüchern, Geschäftspapieren oder aus den Unterlagen für die Bemessung von Preisen und Vergütungen können gefordert werden.
3. Die Auskunft ist kostenfrei zu erteilen.

#### § 4

##### Prüfung von Unterlagen

Der Magistrat ist befugt, zur Nachprüfung erstatteter Auskünfte und zur Ermittlung richtiger Angaben Geschäftsunterlagen, insbesondere Geschäftsbücher, einzusehen sowie Betriebseinrichtungen, Räume und Lagerorte zu besichtigen.

#### § 5

##### Übertragung der Befugnisse

Der Magistrat ist berechtigt, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Befugnisse auf andere Stellen oder Beauftragte zu übertragen.

#### § 6

##### Schweigepflicht

Sämtliche mit der Anwendung dieser Verordnung betrauten Personen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch die Ausübung ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und der Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

#### § 7

##### Strafvorschriften

1. Mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich
  - a) die Auskunft, zu der er nach den §§ 1 bis 3 verpflichtet ist, ganz oder teilweise verweigert oder nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
  - b) der Vorschrift in § 3 Abs.1 und 4 zuwider die Einsicht in Geschäftsbücher oder sonstige Unterlagen oder die Besichtigung von Betriebseinrichtungen, Räumen oder Lagerorten nicht gestattet.